

Gestaltungssatzung

Festsetzungen gem §9 Abs 4 BBauG in Verbindung
mit § 103 BauO NW

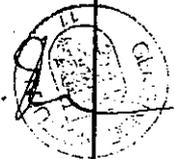
Die Außenwandflächen aller Gebäude (einschl. Garagen) sind in Verblend-
mauerwerk auszuführen. Hierbei ist eine Abgebauweise
der Ecken in Holz- oder Edelholzmaterialien
zulässig.*

Garagen sind auch mit Flachdach zulässig. Geneigte Garagendächer müssen
sich der Dachneigung der Hauptgebäude angleichen.

Die Fußsodenoberkanten der Erdgeschosse dürfen im Eingangsbereich
max. 50 cm über den nachstgelegenen Strassenbefestigungen liegen.

~~Nicht umgedeckte Erhöhungen sind bis zu einer Höhe von max. 0,80 m
zulässig. Sie sind von allen Seiten so einzugrünen, daß das Material der
Erhöhung nicht sichtbar bleibt (im Sichtbereich der Strassen und
Weg durch geschlossene Heckenbepflanzung).~~

Drempel sind zulässig bei eingeschossiger Bebauung



* Anberaumung gemäß Ratsbeschluss vom 15.11.85
bzw. vom 17.11.87



i.A.
B. Q.